

(Gesamtbetriebliche Qualitätsicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

Aktuelles zum Vertrieb GQS_{SN} Hof-Check

Über 84 Prozent der Landwirtschaftsunternehmen, welche GQS_{SN} Hof-Check nutzen, haben auf die digitale Variante (PC Version bzw. CD-ROM) umgestellt. Vielleicht ist das auch für Sie eine Option? Hier kurz zusammengefasst die Vorteile der PC-Version:

- Betriebsspezifische Gestaltung (nur für den Betrieb relevante Vorschriften etc. werden angezeigt)
- Ausdrücke wählbar
- Bearbeitung am PC (Checklisten, Formulare)
- Betrieb(e) speichern
- Weiterführung der Betriebe im nächsten Jahr
- Anzeigen der Änderungen zum letzten Jahr
- Auswerten (Mängelliste, GLOBALGAP)
- Einsicht der Rechtsquellen (bei Version mit Recht)
- Kostengünstiger als Druckversion

Bei Interesse melden Sie sich bitte!

Umbestellung der Papier-Ergänzungslieferung auf eGQS_{SN} als

CD oder Download

(UMS-Fax: +49 351 451 2610 010

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de)

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Bitte beachten: Diese Umbestellung ist **nur** von GQS_{SN}-Hof-Check-Benutzern der Ergänzungslieferung (Druckvariante) auszufüllen. Alle Abonnenten der CD-ROM/Download-Version erhalten diese weiterhin.

PFLANZENBAU

Glyphosat

Seit **8.9.2021** ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat sehr eingeschränkt. Glyphosat darf grundsätzlich nicht eingesetzt werden:

- in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten!
- zur Spätanwendung vor der Ernte!

Anwendung bis **1.1.2024** in anderen Gebieten ist nur erlaubt, wenn alle Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes geprüft und wenn möglich durchgeführt wurden. Aufwandmenge, Anzahl der Anwendungen und zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Ausnahmen sind in der PflSchAnwV beschrieben: www.gesetze-im-internet.de/pflschanvw_1992/

Rechtsquelle: Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

IPSplus - Pflanzenschutz in Schutzgebieten

In

- Landschaftsschutzgebieten,
- Natura 2000-Gebieten
- und auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern

sind zusätzlich zu den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) weitere landesspezifische Vorgaben einzuhalten. Dies wird in Kurzform als IPSplus bezeichnet.

Ziel ist, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Vorgaben gelten für den konventionellen wie ökologischen Anbau und orientieren sich an den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes.

Verfahren und Methoden des IPS sind in der Broschüre »Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes« beschrieben.

In dieser Broschüre ist auch der Fragebogen zu finden, der ab sofort bei Betriebs- und CC-Kontrollen ausgefüllt im Betrieb vorliegen muss. Weitere Details unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutz-hinweise-und-empfehlungen-16867.html

TIERHALTUNG

Transport zum Schlachthof

Nutztiere dürfen im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden befördert werden.

Ab **1.1.2022** darf abweichend davon die Beförderung nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn die Außentemperatur während der Beförderung mehr als 30 °C beträgt. Ausnahmen hiervon gelten für die Beförderung in Spezialfahrzeugen für lange Transportzeiten.

Weiterhin gilt, die Tiere nach Ankunft in dem Schlachtbetrieb unverzüglich abzuladen.

Kälbertransport

Ab **1.1.2023** dürfen Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen innerstaatlich nicht befördert werden. (Ein Antrag im Bundesrat zur Verlängerung der Frist um 2 Jahre liegt vor, die Entscheidung ist noch offen!)

Die Ausnahme für Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung unter 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, gilt weiterhin.

Rechtsquelle: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Verbot des Kükentötens

Ab **1.1.2022** ist es grundsätzlich verboten, Küken von Haushühnern zu töten. Ausnahmen sind in § 4c Abs. 2 des Gesetzes angegeben (Seuchenbekämpfung, nicht schlupffähige Küken, Tierenschutzgründe im Einzelfall, Stubenküken zur Schlachtung sowie Tierversuche).

Ab **1.1.2024** werden zudem Eingriffe am Ei zur Geschlechtsbestimmung sowie das Töten von Hühnerembryonen im Ei ab dem 7. Bebrütungstag (auch durch Brutunterbrechung) untersagt.

Das BMEL berichtet bis zum **31.3.2023** dem Deutschen Bundestag über den Stand der Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerrei vor dem siebten Bebrütungstag.

Rechtsquelle: Tierschutzgesetz (TierSchG)

Hundehaltung

Auswahl wesentlicher Punkte seit **1.9.2021** (galten teilweise bereits zuvor):

Ein Hund muss ausreichend Auslauf im Freien (außerhalb des Zwingers) erhalten, mehrmals

täglich Umgang mit einer Betreuungsperson und regelmäßig den Kontakt zu Artgenossen haben.

Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass eine Schutzhütte und außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung stehen. Die Schutzhütte muss wärmegeprägt und so beschaffen sein, dass der Hund sich artgerecht bewegen und ausstrecken kann.

Ausnahme: Herdenschutzhunde können während der Tätigkeit zum Schutz der Nutztiere im Freien gehalten werden, wenn ausreichend Schutz vor Witterungseinflüssen zur Verfügung steht und genügend Abstand zum Elektrozaun (mindestens 6 m) besteht. Während der Ruhezeiten muss ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Ab **1.1.2023** dürfen Hunde nicht mehr angebunden gehalten werden. Jedem Hund in Gruppenhaltung muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen und eine individuelle Fütterung möglich sein.

Weitere Anforderungen an die Maße und Bodenflächen bei Zwingerhaltung treten ab **1.1.2024** in Kraft (§ 6 Abs. 2). www.gesetze-im-internet.de/tierschuv/

Rechtsquelle: Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

Mitteilungspflichten - Antibiotika-Datenbank

Ab **1.11.2021** (seit 2. Halbjahr 2021) ergeben sich auf Grund der 17. AMG-Novelle folgende Änderungen

- die Nullmeldung wird zur Pflichtmeldung, auch wenn im Halbjahr keine Antibiotika eingesetzt wurden (Abgabe der Meldung erst nach Ende des Halbjahres möglich).
- die Angabe des Anwendungs- bzw. Abgabedatums in der Meldung zur "Verwendung antibiotisch wirksamer Substanzen" wird Pflicht.
- die Versicherung, dass der Tierhalter sich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes gehalten hat und nicht davon abgewichen ist, kann auf elektronischem Wege erfolgen.

Rechtsquelle: Tierarzneimittelgesetz TAMG § 58a,b

ÖKOLANDBAU

Die neue VO (EU) 2018/848 ersetzt im Ökolandbau seit **1.1.2022** die vorhergehenden Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008. Zahlreiche zugehörige Durchführungs- und delegierte Verordnungen wurden zusätzlich erlassen, weitere

Inhalte befinden sich derzeit in Abstimmung und werden noch verabschiedet.

Erzeugnisse, die vor dem **1.1.2022** nach der zuvor gültigen Öko-Verordnung produziert wurden, dürfen weiter als Bio-Produkte in Verkehr gebracht werden.

Wesentliche Änderungen der Vorgaben für ökologische Erzeugnisse seit 1.1. 2022 betreffen die folgenden Bereiche:

Betrieb allgemein

- Umfassendere Regelungen im Bereich der Dokumentations- und Nachweispflicht.
- Vermeidung von Kontaminationen mittels „Vorsorgeprinzip“.
- Der Zukauf von konventionellem Saatgut, Pflanzenvermehrungsmaterial oder Tieren ist genehmigungspflichtig und nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Suche nach Öko-Produkten und Antragsstellung für konventionellen Zukauf über Öko-Datenbanken
www.organicxseeds.de/ /
www.organicxlivestock.de/

Pflanzliche Erzeugung

- Bodengebundene Pflanzenproduktion ist vorgeschrieben.
- Mehrgliedrige Fruchtfolge inkl. Nutzung von Leguminosen ist vorgeschrieben (auch im Gemüsebau).

Tierische Erzeugung

- Neu hinzugekommene Regelungen für Geweihträger (Wild) und Kaninchen.
- Anteil von betriebseigenem oder regional erzeugtem Futter wurde erhöht (Pflanzenfresser auf 60 % (ab 2024: 70 %), Schweine und Geflügel auf 30 %).
- Anteil von konventionellen Eiweißfuttermitteln für Ferkel (bis 35 kg) und Junggeflügel max. 5 %.
- Wartezeit nach Behandlungen doppelt so lange wie gesetzlich vorgeschrieben, min. 48 h.
- Veränderte Haltungsanforderungen beachten.
- Übergangsregelungen in Bezug auf die Haltungsbedingungen von Geflügel und Schweinen für Ställe, die vor dem **1.1.2022** gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden.
- Endmastregelung für Rinder (Stallhaltung für max. 3 Monate) entfällt ersatzlos.

Die aufgeführten Änderungen bieten einen groben Überblick. Detaillierte Vorgaben werden dem GQS Hof-Check 2022 zu entnehmen sein. Öko-Betriebe erhalten nähere Informationen auch von Ihrer Öko-Kontrollstelle.

Rechtsquelle: Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848

QUALITÄTSPROGRAMME

Haltungsform

Die Kennzeichnung „Haltungsform“ mit vier farbigen Siegeln zeigt auf, wie Tiere gehalten wurden. Entwickelt wurde die Kennzeichnung von der „Initiative Tierwohl“, einem Zusammenschluss der Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und des Lebensmitteleinzelhandels.

Ab April 2022 wird auch die Milch in die Stufen 1 bis 4 eingeteilt. Hinter allen Stufen stehen verschiedene Qualitätsprogramme, z.B. Stufe 1 QM und Stufe 2 QM+.

QM+

Der QM-Milch e.V. gibt mit dem QM-Standard seit 2011 strenge, nachprüfbare Qualitätsstandards für die Milcherzeugung vor, die bundesweit einheitlich gelten. Das Modul QM+ ist hier die Weiterentwicklung. Werden die zusätzlichen tierwohlrelevanten Anforderungen erfüllt, kann die Milch für die Erzeugung von Produkten gemäß Haltungsform 2 angeboten werden (ab April 2022). Die Kriterien müssen zusätzlich zu den QM-Kriterien erfüllt sein. www.qm-milch.de/qm-plus/

Quelle: QM-Milch e.V.

Referat 71 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie